

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2021 tritt die geänderte Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) in Kraft. Sie finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dsEpJtrqcihB2AFHbjw/content/dsEpJtrqcihB2AFHbjw/BAnz%20AT%2025.06.2021%20V1.pdf?inline>

Folgende Änderungen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreffen, gehen damit einher:

- Im Rahmen des Testkonzepts von Angeboten der Eingliederungshilfe sind nunmehr auch überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Diagnostik auch mittels Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen – in diesem Fall darf kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Corona-Infektion und kein Covid-19-Zertifikat ausgestellt werden. (§ 4 Absatz 1 Sätze 3 und 5)  
Die maximal über die TestV abzurechnende Anzahl der Tests (30) ändert sich dadurch nicht.
- Die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung hat zukünftig ausschließlich monatlich zu erfolgen; eine quartalsweise Abrechnung ist nicht mehr zulässig. (§ 7 Absatz 4 Satz 1)
- Es ist nunmehr eine umfangreiche Leistungsdokumentation erforderlich, die bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren ist (§ 7 Absatz 5):
  - o das einrichtungsbezogene Testkonzept,
  - o für jede abgerechnete Leistung die Unterschrift der die Testung durchführenden Person,
  - o der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezugs der Test-Kits,
  - o für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,
  - o bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte,
  - o bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und
  - o die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird zur Leistungsdokumentation und Form der Abrechnungsunterlagen bis spätestens 09.07.2021 Näheres regeln.

- Ab dem 1. Juli 2021 behält die Kassenärztliche Vereinigung 3,5 % des Gesamtbetrags für die Testdurchführung als Verwaltungskostensatz ein. (§ 8 Satz 2) Von den Sachkosten wird weiterhin kein Verwaltungskostensatz von der Kassenärztlichen Vereinigung eingehalten.
- Ab dem 1. Juli 2021 beträgt die Pauschale für die Sachkosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests oder selbst beschaffte Antigen-Tests zur Eigenanwendung 3,50 EURO je Test (§ 11)
- Mit Inkrafttreten der geänderten TestV beträgt die Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung je Testung 5 Euro (§ 12 Absatz 2); für andere selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests je Testung 8 EURO (§ 12 Absatz 3).

Des Weiteren plant das BMAS zum 1. Juli Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und § 28b IfSG tritt zum 20.06.2021 außer Kraft. Dies hat Auswirkungen auf den Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.

Zum einen läuft die Regelung des § 28b Absatz 7 IfSG aus, wonach Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten vom Arbeitgeber anzubieten ist, diese Tätigkeiten in der Wohnung der Beschäftigten auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Zu anderen sollen weniger restriktivere Regelungen an die Stelle der bisherigen Corona-ArbSchV treten:

- Die Vorgabe, dass eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden darf, gilt nicht mehr. Soweit die betriebliche Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, hat der Arbeitgeber diese bereitzustellen.
- Die Pflicht, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen kostenfreien Corona- Test anzubieten, kann entfallen, wenn der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann (§ 4; alt: § 5).  
Die Testangebotspflicht kann aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise entfallen bei Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder über eine vorangegangene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Die Einrichtung hat aber kein arbeitsschutzrechtliches Auskunftsrecht über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten. Vielmehr sind die bestehenden arbeits-, datenschutz- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben maßgeblich.

Das Ministerium wird sich bemühen, zeitnah die Anpassungen die Handreichung für WfbM und das Informationsblatt zur Umsetzung der TestV vorzunehmen und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Sozialhilfe  
VIII 241  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

T +49 431 988-5330  
F +49 431 988-6185330  
[Dorit.Krost@sozmi.landsh.de](mailto:Dorit.Krost@sozmi.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>